

# Gauordnung des Gaues Tomburger Schar

(Stand: 24.11.2000)



## Inhalt:

1. Präambel	Seite 1
2. Gauthing	Seite 1
3. Thingvorstand	Seite 2
4. Gauführung	Seite 2
5. Gaurat	Seite 3
6. Mitgliedschaft	Seite 3
7. Stämme, Siedlungen, Neuanfänge	Seite 3
8. Wölflingsarbeit	Seite 4
9. Koedukation	Seite 5
10. Übergangs- und Schlussvorschriften	Seite 5
Anhang A: Geschäftsordnung des Gauthings	Seite 6
Anhang B: Geschäftsordnung des Thingvorstandes	Seite 8

## 1. Präambel:

Der Gau Tomburger Schar ist Mitglied des VCP Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar.

Als Teil eines christlichen Jugendverbandes will er seinen Mitgliedern das Evangelium Jesu Christi nahe bringen und sie zu christlicher Lebensführung anhalten. Als Teil eines Pfadfinderverbandes begründet er seine Arbeit auf die Schriften Sir Robert Baden Powells. Inhalte und Formen seiner Arbeit wurzeln in der bündischen Jugendbewegung. Er ist parteipolitisch neutral und ist sich seiner pädagogischen und gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst.

Eine Zusammenarbeit auf Gauebene geschieht zur Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten der Stämme und Siedlungen, die dazu dienen, die im Gau bestehenden Gruppen einander näher zu bringen. Die Arbeit im Gau soll weiterhin die Arbeit auf der Ebene des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar und des Bundesverbandes intensivieren und ergänzen.

## 2. Das Gauthing:

2.1 Das Gauthing ist das oberste beschlussfassende Organ des Gaus Tomburger Schar. Es tagt mindestens einmal jährlich.

2.2 Das Gauthing beschließt:

- über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Gaus
- Ordnungen, die den Gau betreffen,
- über die Erteilung von Entlastungen.

Das Gauthing wählt:

- den Thingvorstand,
- den Gauführer,
- zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.

Das Gauthing nimmt den Kassenbericht und die Rechenschaftsberichte durch die Gauführung entgegen.

2.3 Für je fünfzehn angefangene Mitglieder eines Stammes bzw. einer Siedlung wird ein Delegierter aus den eigenen Reihen dieser Gruppe entsandt. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich aus dem Anmeldestand der Stämme und Siedlungen, der vierzehn Tage vor dem Thing beim Landesbüro Rheinland-Pfalz/Saar vorliegt.

2.4 Die Mitglieder der Gauführung und die Mitglieder des Thingvorstandes haben auf dem Thing Stimmrecht.

2.5 Die Stämme, die Siedlungen und die Gauführung werden spätestens acht Wochen vor dem Thing über den Termin schriftlich informiert.

2.6 Anträge, die auf dem Thing behandelt werden sollen, sind spätestens vier Wochen vor dem Thing schriftlich beim Thingvorstand einzureichen. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn das Thing durch einfache Mehrheit die Dringlichkeit der Anträge anerkennt.

2.7 Den Stämmen, den Siedlungen und der Gauführung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Thing die Tagesordnung und der Text der gestellten Anträge vorliegen.

2.8 In besonderen Ausnahmefällen darf der Thingvorstand die unter 2.5 bis 2.7 aufgeführten Fristen auf Beschluss des Gaurates unterschreiten.

2.9 Die Geschäftsordnung des Things ist Bestandteil dieser Gauordnung (Anlage A).

2.10 Ein außerordentliches Gauthing muss auf Beschluss von mindestens einem Viertel der Stämme und Siedlungen innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

2.11 Das Gauthing ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde. Die

Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### 3. Der Thingvorstand:

3.1 Der Thingvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.

3.2 Die Mitglieder des Thingvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Gauführung dürfen dem Thingvorstand nicht angehören.

3.3 Der Thingvorstand bereitet das Thing vor, beruft es ein und leitet es.

3.4 Er überwacht die Einhaltung der Gauordnung und der Thingbeschlüsse.

3.5 Er entscheidet bei Unklarheiten über die Auslegung der Gauordnung oder der Thingbeschlüsse.

3.6 Der Thingvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Anlage B).

### 4. Die Gauführung:

4.1 Das Amt des Gauführers können eine, maximal zwei natürliche Personen bekleiden. Stellvertretend für beide Konstellationen spricht die Gauordnung im Singular von dem Gauführer. Der Gauführer wird vom Gauthing mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er soll Kreuzpfadfinder sein.

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

4.2 Zu seiner Unterstützung kann der Gauführer bis zu vier Vertreter ernennen, denen feste Aufgabenbereiche (z.B. Kassenführung, Wölflings- oder Roverarbeit) zugeteilt werden können. Diese Ernennung muss durch das Gauthing oder den Gaurat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der Gauführer und seine Vertreter bilden die Gauführung.

4.3 Gaubeauftragte können vom Gauführer für genau bestimmte Aufgaben (z.B. Vertretung des Gaus in Landesarbeitskreisen) ernannt werden, sie haben Sitz in Gaurat und Gauthing. Diese Ernennung muss durch den Gaurat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

4.4 Tritt der Gauführer zurück, wählt der Gaurat mit einfacher Mehrheit einen geschäftsführenden Gauführer bis zum nächsten Gauthing.

Ein außerordentliches Gauthing zur Neuwahl des Gauführers muss innerhalb von drei Monaten unter Wahrung von Abschnitt 2 der Gauordnung einberufen werden.

4.5 Dem Gauführer kann mit einer Zweidrittelmehrheit des Gaurates das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall ist ein außerordentliches Gauthing zur Bestätigung oder zur Neuwahl des Gauführers einzuberufen. Dieses muss innerhalb von drei Monaten und unter Wahrung von Abschnitt 2 der Gauordnung geschehen.

Kann bei der Wahl keine Einigung erzielt werden, leitet der Thingvorstand vertretungsweise den Gau oder ernennt einen geschäftsführenden Gauführer bis zum außerordentlichen Thing.

4.6 Den Vertretern des Gauführers kann mit einer Zweidrittelmehrheit des Gaurates das Misstrauen ausgesprochen werden. Diese scheidet dann aus der Gauführung aus.

## 5. Der Gaurat

5.1 Der Gaurat besteht aus den Stammes- und Siedlungsführern bzw. deren Beauftragten, den Sprechern der Neuanfänge, den Mitgliedern der Gauführung, den Gaubeauftragten und den Mitgliedern des Thingvorstandes. Gäste können zugelassen werden. Der Gaurat tagt unter der Leitung des Gauführers.

5.2 Im Gaurat haben die Stämme und Siedlungen je zwei Stimmen, die Mitglieder der Gauführung haben jeweils eine Stimme und der Thingvorstand hat eine Stimme.

5.3 Der Gaurat kann mit einer Zweidrittelmehrheit Gruppenführer aus ihrem Amt entlassen, wenn diese gegen Gesetze oder Ordnungen verstoßen.

5.4 Der Gaurat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## 6. Mitgliedschaft im VCP und im Gau Tomburger Schar

6.1 Mitglied im Gau Tomburger Schar des VCP ist, wer sich beim Landesbüro Rheinland-Pfalz/Saar des VCP angemeldet hat und dabei seine Zugehörigkeit zum Gau Tomburger Schar erklärt hat.

6.2 An- und Abmeldungen erfolgen schriftlich beim Landesbüro.

6.3 Funktionen im Gau und in den Stämmen sowie in Gremien des Gaus können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

## 7. Stämme, Siedlungen, Neuanfänge:

7.1 Eine neugegründete selbständige Gruppe im Gau Tomburger Schar ist ein Neuanfang. Sie muss durch die Gauführung bestätigt werden. Sie hat einen Sitz in Gaurat und Gauthing.

7.2 Ein Neuanfang wird durch den Gauführer zur Siedlung bestätigt, und erhält somit Sitz und Stimme in Gaurat und Gauthing.

7.3 Eine Siedlung wird durch den Gauführer als Stamm bestätigt, wenn sie die Zustimmung des Landesrates dazu erhalten hat.

7.4 Über die Auflösung eines Stammes oder einer Siedlung entscheidet das Gauthing mit Zweidrittelmehrheit.

## 8. Wölflingsarbeit:

8.1 Die Wölflingsarbeit des Gaus Tomburger Schar geschieht im Rahmen der Wölflingsordnung und ist Erziehungsarbeit nach den dafür geltenden Ordnungen des christlichen Pfadfindertums. Das Programm der Wölflingsstufe ist das altersgemäße Spiel. Hier lernen die Mädchen und Jungen, sich in eine Gemeinschaft einzufügen, ihre Kräfte und Fähigkeiten auszubilden und sie einzusetzen. Die inhaltliche Grundlage der Spielidee ist das Dschungelbuch von Rudyard Kipling. Es prägt auch zum Teil

die äußere Gestaltung des Meutenlebens. Das Leben in der Meute ist an bestimmte Regeln und Gebräuche gebunden. Einfache Aufgaben und Proben sollen die Wölflinge zu selbständigem Tun anleiten, und es ihnen ermöglichen, die erworbenen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

## 8.2 Wölflinge

8.2.1 Mitglieder des Gaues Tomburger Schar können Wölflinge werden, wenn sie zwischen acht und elf Jahren alt sind und in eine der Wölflingsmeuten aufgenommen werden. Die Wölflingszeit endet mit dem Abschied von der Meute.

8.2.2 Eine Wölflingsmeute umfasst mindestens 5 Wölflinge und gibt sich einen Meutennamen.

8.2.3 Wölflinge dürfen nur an Wölflingslagern und Lagern mit stufengerechtem Programm teilnehmen.

## 8.3 Leitung der Wölflingsmeuten:

8.3.1 Eine Wölflingsmeute wird durch mindestens einen Meutenführer geleitet. Ein Meutenführer kann durch den Gauakela zum Akela bestätigt werden, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er ist mindestens 16 Jahre alt.
- Er kennt das Dschungelbuch und hat sich gründlich mit den Zielen der Arbeit auseinandergesetzt.
- Er beherrscht alle Aufgaben und Proben, die an einen Wölfling gestellt.
- Er hat an den Akelaschulungen und Akelatreffen teilgenommen und soll mindestens sechs Monate in einer Meute verantwortlich mitgearbeitet haben.

8.3.2 Die Leitung der Wölflingsarbeit im Gau obliegt dem Gauakela. Er wird durch die stimmberechtigten Meutenführer im Akelarat mit einfacher Mehrheit gewählt. Durch den Gauführer kann der Gauakela als Mitglied der Gauführung ernannt werden. (Vgl. 4.2)

## 8.4 Akelarat

8.4.1 Der Akelarat ist die Vertretung der Meutenführer des Gaues. Er wird durch den Gauakela geleitet. Stimmberechtigt ist ein Meutenführer pro Wölflingsmeute, der Gauakela und der Gauführer. Gäste können zugelassen werden.

8.4.2 Der Akelarat ist beschlussfähig, wenn alle Meutenführer und die Gauführung eingeladen wurden. Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## 9. Koedukation:

Der Gau Tomburger Schar ist sich seiner Rolle als Teil eines koedukativen Verbandes bewusst. Die Verwendung der männlichen Form (Pfadfinder statt Pfadfinder/in, Stammesführer statt Stammesführer/in usw.) in dieser Ordnung einzig aus Gründen der Lesbarkeit gewählt worden und drückt keine Beschränkung unserer Arbeit auf geschlechtsspezifische Inhalte aus.

## 10. Übergangs- und Schlussvorschriften:

10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Gauordnung werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Gauthings beschlossen.

10.2 Die Stämme, Siedlungen und Neuanfänge werden aufgefordert ihre Ordnungen an die Gauordnung anzugleichen.

# Anhang A: Geschäftsordnung des Gauthings

## A.1 Aufgaben des Gauthings:

Das Gauthing ist die Vertretung der Mitglieder des Gau Tomburger Schar. Es bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der gemeinsamen Arbeit im Rahmen der Bundes- und Landesordnung. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Gauordnung.

## A.2 Sitzungsverlauf

A.2.1 Die Sitzungen des Gauthings sind offen für alle Mitglieder des Gaus. Diese haben im Thing Rederecht.

A.2.2 Der Vorsitzende des Thingvorstandes eröffnet das Thing.

A.2.3 Das Thing beginnt mit der Feststellung der Delegiertenzahlen und der Stimmberechtigung der erschienenen Delegierten.

A.2.4 Vor der sachlichen Aussprache ist die Tagesordnung zu beschließen.

A.2.5 Der Vorsitzende des Thingvorstandes schließt das Thing.

## A.3 Worterteilung:

A.3.1 Auf eine Wortmeldung erteilt der Vorsitzende des Thingvorstandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Thingvorstandes das Wort.

A.3.2 Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.

A.3.3 Außerhalb dieser Reihenfolge darf nur den Berichterstattern und Antragstellern zur sachlichen Erwiderung das Wort erteilt werden. Ausnahmsweise kann die direkte Gegenrede zugelassen werden.

A.3.4 Sofern der Redner zustimmt, können an ihn Zwischenfragen gerichtet werden.

A.3.5 Der Thingvorstand kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Diskussion sinnvoll erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

A.3.6 Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Diskussion geboten ist.

## A.4 Anträge zur Geschäftsordnung:

A.4.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die das Verfahren und den Ablauf des Things betreffen. Zu ihnen gehören insbesondere:

- Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- Anträge zur Veränderung der Tagesordnung,
- Anträge zur Schließung der Rednerliste,
- Anträge auf Beschränkung der Redezeit.

A.4.2 Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie sind außerhalb der Rednerliste sofort zu behandeln.

A.4.3 Die Beiträge dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

A.4.4 Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag

angenommen; andernfalls ist über den Antrag abzustimmen.

## **A.5 Persönliche Erklärungen:**

A.5.1 Vor einer Abstimmung ist auf Antrag das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu erteilen.

A.5.2 Persönliche Erklärungen dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

## **A.6 Beschlüsse und Wahlen. Abstimmungen:**

A.6.1 Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Gauordnung etwas anderes bestimmt.

A.6.2 Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

A.6.3 Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Delegiertenkarte. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich bekannt zu geben.

A.6.4 Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Der Antrag muss vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang gestellt sein.

A.6.5 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **A.7 Protokoll:**

A.7.1 Über jedes Gauthing wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

A.7.2 Die Niederschrift ist den Stammes- und Siedlungsführungen, sowie der Gauführung binnen vier Wochen nach dem Thing zuzuschicken.

A.7.3 Im Falle der Verhinderung des Schriftführers des Thingvorstandes wählt das Thing für die betreffende Sitzung einen Protokollführer.

## **A.8 Abweichen von der Geschäftsordnung:**

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmt.

## **A.9 Auslegung der Geschäftsordnung:**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Thingvorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet das Thing.

## **A.10 Änderung der Geschäftsordnung:**

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit des Gauthings.

## Anhang B: Geschäftsordnung des Thingvorstandes des Gauthing:

Der Thingvorstand gibt sich gemäß Punkt 3.6 der Gauordnung die folgende Geschäftsordnung:

B.1 Aufgaben des Thingvorstandes sind:

- die Vorbereitung und Durchführung des Gauthings (Punkt 3.3 der Gauordnung),
- die Überwachung der Einhaltung der Gauordnung und der Thingbeschlüsse (Punkt 3.4 der Gauordnung),
- die Entscheidung bei Unklarheiten über die Auslegung Gauordnung oder der Thingbeschlüsse (Punkt 3.5 der Gauordnung).

B.2 Zur Vorbereitung des Gauthings lädt der Vorsitzende die übrigen Mitglieder frühzeitig ein.

B.3 Die Überwachung der Einhaltung der Gauordnung und der Thingbeschlüsse erfolgt durch alle Mitglieder des Thingvorstandes in eigener Verantwortung.

B.4 In Fällen, in denen eine Entscheidung des Thingvorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung ist den übrigen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

B.5 Entscheidet der Thingvorstand über Unklarheiten (Punkt 3.5 der Gauordnung), hat er die beteiligten Personen oder Gruppen vorher anzuhören.

B.6 Der Thingvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

B.7 Die Mitglieder des Thingvorstandes haben gleiches Stimmrecht.